

TE OGH 2015/1/13 110s144/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Jänner 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kaltenbrunner als Schriftführerin in der Strafsache gegen Saikhan T***** wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. September 2014, GZ 84 Hv 51/14f-39, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Jänner 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kaltenbrunner als Schriftführerin in der Strafsache gegen Saikhan T***** wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. September 2014, GZ 84 Hv 51/14f-39, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Saikhan T***** des Verbrechen des Raubes nach§ 142 Abs 1 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Saikhan T***** des Verbrechen des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Rechtliche Beurteilung

Danach hat er am 24. März 2014 in W***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Sabine A***** ein Mobiltelefon mit Gewalt weggenommen, indem er sie zu Boden stieß, gegen den Oberkörper trat, ihr auf den Kopf stieg und das Telefon aus der Hand riss.

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Die auf einem isoliert herausgegriffenen Detail der Täterbeschreibung vor der Kriminalpolizei basierende Kritik, das Erstgericht hätte die Feststellungen zur Identifizierung des Angeklagten undeutlich, unvollständig und widersprüchlich begründet, übergeht die Gesamtheit der Entscheidungsgründe - hier US 4 und 5, wonach das Opfer den ihr vom Sehen bekannten Beschwerdeführer auf einem Lichtbild nach Durchsicht von etwa 100 Fotografien, bei einer Wahlkonfrontation und in der Hauptverhandlung eindeutig wiedererkannte - und verfehlt solcherart eine prozessordnungsgemäße Darstellung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0119370, RS0116504; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 394). Die auf einem isoliert herausgegriffenen Detail der Täterbeschreibung vor der Kriminalpolizei basierende Kritik, das Erstgericht hätte die Feststellungen zur Identifizierung des Angeklagten undeutlich, unvollständig und widersprüchlich begründet, übergeht die Gesamtheit der Entscheidungsgründe - hier US 4 und 5, wonach das Opfer den ihr vom Sehen bekannten Beschwerdeführer auf einem Lichtbild nach Durchsicht von etwa 100 Fotografien, bei einer Wahlkonfrontation und in der Hauptverhandlung eindeutig wiedererkannte - und verfehlt solcherart eine prozessordnungsgemäße Darstellung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0119370, RS0116504; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 394).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung gemäß § 285d Abs 1 StPO sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Mit Blick auf § 290 Abs 1 StPO bleibt anzumerken, dass die Wertung der Uneinsichtigkeit des Angeklagten als eine für die Strafzumessung (mit-)entscheidende Tatsache (US 7) eine iSd § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO unrichtige Gesetzesanwendung darstellt (RIS-Justiz RS0090897). Diesem von der Beschwerde nicht aufgegriffenen Umstand. Mit Blick auf Paragraph 290, Absatz eins, StPO bleibt anzumerken, dass die Wertung der Uneinsichtigkeit des Angeklagten als eine für die Strafzumessung (mit-)entscheidende Tatsache (US 7) eine iSd Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, zweiter Fall StPO unrichtige Gesetzesanwendung darstellt (RIS-Justiz RS0090897). Diesem von der Beschwerde nicht aufgegriffenen Umstand

wird das Oberlandesgericht bei der Berufungsentscheidung Rechnung zu tragen haben (RIS-Justiz RS0122140).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109670

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0110OS00144.14G.0113.000

Im RIS seit

02.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at